

# Tarifanhang 3 zum Gebührenreglement und zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

**Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:** Gemeindeversammlung / Regierungsrat

**Verfügungsrecht:** Baukommission / Bauverwaltung  
Planungskommission

**Inkrafttreten:** 11. Dezember 2007 1. Juli 2011

Gebühr in CHF

<b>301</b>	<b>Beitragsansätze für Verkehrsanlagen, Fusswege, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen</b>	
	Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1.7.2007 1. Juli 2011, genehmigt vom Regierungsrat am 11.12.2007 XX.XX.XXXX.	
<b>302</b>	<b>Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung</b>	
<b>302.1</b>	<b>Anschluss an die Abwasserbeseitigung:</b> Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1.7.2007 1. Juli 2011, genehmigt vom Regierungsrat am 11.12.2007 XX.XX.XXXX.	
<b>302.2</b>	<b>Anschluss an die Wasserversorgungsanlage:</b> Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1.7.2007 1. Juli 2011, genehmigt vom Regierungsrat am 11.12.2007 XX.XX.XXXX. Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:	
	- Bis 15 Belastungswerte total	3'000.00
	- Für jeden weiteren Belastungswert	40.00
	- Bei Erweiterungen sind für jeden zusätzlichen Belastungswert CHF 40.00 zu bezahlen.	40.00
<b>302.3</b>	<b>Anschluss an die Elektrizitätsversorgung:</b> Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1.7.2007 1. Juli 2011, genehmigt vom Regierungsrat am 11.12.2007 XX.XX.XXXX. Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:	
	- Bis 15 kW total	3'000.00
	- Für jede weitere kW	40.00
	- Bei Erweiterungen sind für jedes zusätzliche kW CHF 40.00 zu bezahlen.	40.00

<b>303</b>	<b>Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung</b> Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1.7.2007 1. Juli 2011, genehmigt vom Regierungsrat am 11.12.2007 XX.XX.XXXX.	
<b>303.1</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
303.10	Hochdruck: Die Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen pro m3 bezogenes Wasser beträgt Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	2.00 / m3
303.11	Niederdruck-, Quell- und Regenwasser: Wird Niederdruck-, Quell- und/oder Regenwasser bezogen und in die Kanalisation eingeleitet, beträgt die Benützungsgebühr pro m3 bezogenem Wasser Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	2.00 / m3
<b>303.2</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
303.20	Hochdruck Die Benützungsgebühr beträgt für jeden m3 Wasser. Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	1.30 / m3
303.21	Niederdruck-, Quell- und Regenwasser: Die Benützungsgebühr für Niederdruckwasser beträgt Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	180.00 / Jahr
303.22	Miete Wasseruhren Die Gemeinde erhebt für die pro Wasseruhr eine jährliche Miete von Wasseruhren gemäss § 13, Abs. 3 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.	20.00 / Jahr
<b>303.23</b>	Wasserbezug ab Hydrant: Für den Wasserbezug ab einem Hydranten beträgt die Grundgebühr Hinzu kommt die vom Gemeinderat festgelegte Wasserbenützungsgebühr pro m3 bezogenes Wasser (303.20) und, bei Wasserbezug ab einem Hydranten mit anschliessender Zuführung des Wassers in die Kanalisation (z.B. bei Poolfüllung), die vom Gemeinderat festgelegte Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage (303.10).	100.00
303.24	Baubrunnen: Die Baubrunnentaxe beträgt Bruchteile von 1000m <sup>3</sup> werden als Ganzes gerechnet.	200.00 / 1000m <sup>3</sup> umbauten Raum

<b>303.3</b>	<b>Elektrizitätsversorgung</b>	
303.31	Entschädigung Kabelverteilkabine: Für Kabelverteilkabinen, die auf einem Privatgrundstück zu stehen kommen, beträgt die Entschädigung	300.00
303.32	Elektrische Widerstandsheizung: Für elektrische Widerstandsheizungen beträgt die zusätzliche Gebühr	250.00 / kW
<b>304</b>	<b>Ersatzabgabe für oberirdische Abstellplätze</b> Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt	10'000.00

Genehmigt durch den Gemeinderat: 16. Juni 2011 31. Mai 2007

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. Juni 2007 20. Juni 2011

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold      Vreni Zimmermann

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2077 vom 11.12.2007 XX.XX.XXXX